

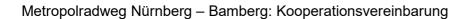
Erlangen

Fürth

Nürnberg

Schleuse Nürnberg



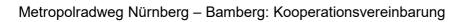




Diese Kooperationsvereinbarung wird geschlossen zwischen den folgenden Kooperationspartnern (Reihung von Norden nach Süden):

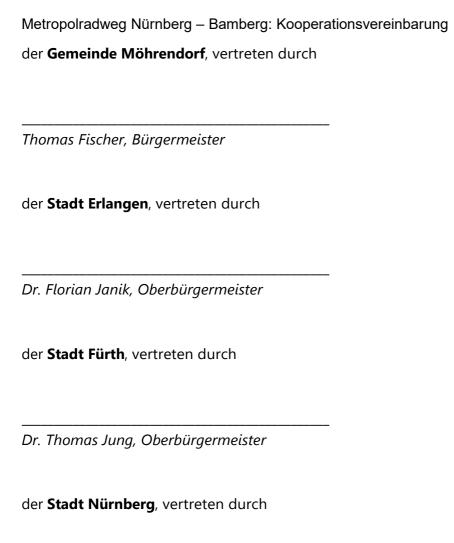
dem <b>Landkreis Bamberg</b> , vertreten durch
Johann Kalb Landrat
Johann Kalb, Landrat
der <b>Stadt Bamberg</b> , vertreten durch
Andreas Starke, Oberbürgermeister
der <b>Gemeinde Strullendorf</b> , vertreten durch
Wolfgang Desel, Bürgermeister
dem <b>Markt Hirschaid</b> , vertreten durch
Klaus Hohmann, Bürgermeister
der <b>Gemeinde Altendorf</b> , vertreten durch
Karl-Heinz Wagner, Bürgermeister
dem <b>Landkreis Forchheim</b> , vertreten durch

Herrmann Ulm, Landrat





dem <b>Markt Eggolsheim</b> , vertreten durch
Claus Schwarzmann, Bürgermeister
der <b>Gemeinde Hallerndorf</b> , vertreten durch
Gerhard Bauer, Bürgermeister
der <b>Stadt Forchheim</b> , vertreten durch
Dr. Annette Prechtel, Bürgermeisterin
der <b>Gemeinde Hausen</b> , vertreten durch
Bernd Ruppert, Bürgermeister
dem <b>Landkreis Erlangen-Höchstadt</b> , vertreter
Alexander Tritthart, Landrat
der <b>Stadt Baiersdorf</b> , vertreten durch
Eva Ehrhardt-Odörfer, Bürgermeisterin



Marcus König, Oberbürgermeister





#### Präambel

Die Vision einer direkten, zügigen, sicheren und komfortablen Alltagsradwegeverbindung entlang der pendlerstarken Regnitz-Achse eint 13 Städte, Marktgemeinden und Gemeinden sowie drei Landkreise in Ober- und Mittelfranken im nördlichen Bayern. Der Metropolradweg Nürnberg – Bamberg soll auf einer Länge von knapp 65 km zwischen Bamberg im Norden und Nürnberg im Süden weitgehend am Main-Donau-Kanal entlangführen und das im Entwurf abgestimmte Radverkehrsnetz Bayern (Alltagsradwegenetz) mit überregionaler und gleichzeitig ortsbezogener Wirkung ergänzen und erweitern.

Im Rahmen einer Realisierbarkeitsstudie wurde die grundsätzliche Machbarkeit des Metropolradwegs geprüft, eine Vorzugstrasse mit dem Standard einer Radvorrangroute als anzustrebende Ausbaustufe festgelegt, Maßnahmen zur Umsetzung beschrieben und grob kalkuliert. Diese Studie wurde durch das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM, damals BAG), Förderkennzeichen VBIMV1929, Förderbescheid vom 10.12.2021 gefördert. Mit der Studie wurde die Projektphase 1 mit den HOAI-Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) und 2 (Vorplanung) abgeschlossen. Die am Projekt Metropolradweg beteiligten Landkreise, Städte, Märkte und Gemeinden haben sich für eine gemeinsame Bearbeitung der folgenden Bearbeitungsschritte entschieden:

Die Projektphase 2 wird die HOAI-Leistungsphasen 3 (Entwurfsplanung) und 4 (Genehmigungsplanung) umfassen. Grundlage für die Bearbeitung sind die Ergebnisse der Realisierbarkeitsstudie und eine von den Baulastträgern festgelegte Maßnahmentabelle. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Einhaltung der festgelegten Standards, soweit nicht im Lenkungskreis anders beschlossen. Die Entscheidungen über die detaillierten Planungen und die bauliche Umsetzung verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Baulastträger. Mit Abschluss der Projektphase 2 werden eingabefähige Planungsunterlagen für Bauanträge und Anträge auf bauliche Förderung vorliegen. Zudem sollen die einheitliche Markierung und Beschilderung definiert werden.

Die bestehende interkommunale Allianz "Metropolradweg Nürnberg – Bamberg" wird in der zweiten Projektphase weitergeführt. Deren Ziele sowie die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Mitglieder werden in dieser multilateralen Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die zügige Realisierung des Metropolradwegs unter Einhaltung möglichst hoher Standards ist das Hauptziel der Allianz.

Partner und Unterstützer der kommunalen Allianz sind die Regierungen von Ober- und Mittelfranken, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV), das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), die Zentralstelle Radverkehr (ZRV) sowie das Unternehmen Siemens Healthineers AG.

Die etablierten Arbeits- und Lenkungskreise werden während der Projektphase 2 weitergeführt.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Kooperationspartnern ist die Voraussetzung für einen erfolgreichen Projektverlauf. Die Kooperationspartner sagen daher eine gegenseitige vertrauensvolle Zusammenarbeit und ihre aktive Mitarbeit zu.



# § 1 Mitglieder der interkommunalen Allianz und Gegenstand und Ziele der Vereinbarung

- (1) Mitglieder der interkommunalen Allianz Metropolradweg von Nürnberg nach Bamberg sind die unterzeichnenden Kommunen. Sie gelten als Kooperationspartner im Sinne dieser Vereinbarung.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufgaben- und Kostenverteilung für die Projektphase 2 des Metropolradwegs Nürnberg – Bamberg (HOAI-Leistungsphasen 3 und 4).
- (3) Kernziel der interkommunalen Allianz ist die Planung und der Bau einer Alltagradverkehrsverbindung zwischen der Schleuse Nürnberg (Kanal-Kilometer 69) und der Schleuse Bamberg (Kanal-Kilometer 7,5) entlang des Main-Donau-Kanals bzw. in dessen unmittelbarer Nähe. Die angestrebte Ausbaustufe ist der Standard einer Radvorrangroute nach H RSV 2021. Das Teilziel der Projektphase 2, welche den Gegenstand dieser Vereinbarung darstellt, ist die Erarbeitung eingabefähiger Planungsunterlagen für die jeweils anzuwendenden Baurechtsverfahren und für die Antragstellung zur Förderung der Bauabschnitte im Rahmen zur Verfügung stehender Förderprogramme des Bundes und des Landes.
- (4) Grundlage für die Projektphase 2 sind die Ergebnisse der Realisierbarkeitsstudie, die festgelegte Vorzugstrasse und die von den Kommunen modifizierte Maßnahmentabelle. Diese fasst die Ergebnisse der Realisierbarkeitsstudie zusammen und berücksichtigt die von den Kooperationspartnern gewünschten Maßnahmen und Abweichungen von den Empfehlungen der Realisierbarkeitsstudie. Die Prüfung und Einarbeitung von Wünschen und Vorschlägen der Kooperationspartner zu punktuellen Abweichungen von der Vorzugstrasse und den in der Realisierbarkeitsstudie empfohlenen Maßnahmen sind Bestandteil der Projektphase 2, soweit diese technisch und rechtlich möglich sind und den Förderbedingungen nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Detailplanungen und die Umsetzung von Maßnahmen treffen die Baulastträger in Absprache mit dem fachlichen Projektmanagement und den beauftragten Planungsbüros. Dabei verpflichten sich die Baulastträger zur Einhaltung der festgelegten Vorzugstrasse und Standards soweit fachlich, rechtlich und nach Haushaltslage möglich. Die Einhaltung der Standards ist Voraussetzung für eine Förderung des Vorhabens durch das Bundesamt für Mobilität und Logistik und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Abschnittsweise Unterschreitungen des festgelegten Standards, sind daher nur nach Abstimmung mit dem Lenkungskreis und fachlicher Bestätigung der Förderunschädlichkeit zulässig.
- (5) Nebenziele in der Projektphase 2 sind die Kommunikation der Projektziele im Rahmen einer projektorientierten Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Umsetzung von Bürgerbeteiligungen sowie die Einbindung der fachinteressierten Öffentlichkeit, betroffener Akteure und der Träger öffentlicher Belange.



# § 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kooperationspartner und Ausschüsse

- (1) Die Rechte und Pflichten der Kooperationspartner als Zuwendungsempfänger ergeben sich maßgeblich aus dem Zuwendungsbescheid (siehe Anlage 3) sowie dessen Nebenbestimmungen samt Anlagen. Diese werden von den Kooperationspartnern als verbindlich anerkannt.
- (2) Die Kooperationspartner erkennen die Haupt- und Nebenziele dieser Kooperationsvereinbarung an und verpflichten sich zu deren Einhaltung sowie der in den Förderbescheiden gesetzten Termine und Vorgaben.
- (3) Weitergehende Rechte und Pflichten der Kommunen als Baulastträger werden von dieser Kooperationsvereinbarung nicht berührt. Bau und Unterhalt sind nicht Teil dieser Vereinbarung.
- (4) Die Kooperationspartner erhalten unwiderrufliche und uneingeschränkte Nutzungs- und Mitnutzungsrechte an allen von Auftragnehmern und dem Projektmanagement erbrachten Leistungen.
- (5) Die Abschnitte des zukünftigen Metropolradweges auf dem Gebiet der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Möhrendorf verlaufen ausschließlich auf Betriebsstrecken der Wasserstraßenund Schifffahrtsverwaltung (WSV) und stehen im Eigentum des Bundes. Die Planung und der Ausbau dieser Betriebswege als Radwege erfolgen in Zusammenarbeit mit der WSV und werden über diese mitfinanziert. Somit ist die Bearbeitung von Planungsunterlagen in diesem Bereich nicht Gegenstand der Projektphase 2. Diese Teilabschnitte sind gleichermaßen Teile des Metropolradweges. Eine zeitliche Synchronisierung der Planungen wird angestrebt.
- (6) Die Kooperationspartner übernehmen folgende Pflichten:
  - Benennung einer vertretungsberechtigten Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners der politischen Ebene zur Teilnahme an den Lenkungskreistreffen und bei Bedarf eines vertretungsberechtigten Stellvertreters.
  - Benennung mindestens einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners der technischen Arbeitsebene innerhalb der Verwaltungen zur Teilnahme an den Arbeitskreistreffen.
  - Jeder Kooperationspartner prüft im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht die vorgelegten Planungsstände. Die Information über das Prüfergebnis erfolgt in einer Frist von vier Wochen. Diese Frist kann in Abstimmung mit dem fachlichen Projektmanagement individuell verlängert werden.
  - Kommunikation und Abstimmung von Ergebnissen der Planungen innerhalb der jeweiligen Verwaltung und lokalen Politik. Dies betrifft insbesondere die Information der betroffenen kommunalen Gremien. Art und Weise der Information obliegt der Verantwortung der jeweiligen Kooperationspartner.



- Unterstützung des Projektmanagements bei der Kommunikation und Diskussion von Ergebnissen und generellen Projektangelegenheiten mit lokalen politischen, wirtschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Interessensverbänden.
- Tragung des jeweiligen Finanzierungsanteils (siehe auch §4).
- Teilnahme an Abstimmungen mit Auftragnehmern und regionalen Akteuren, sofern erforderlich.
- Weitere, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung noch nicht identifizierbare Aufgaben nach grundsätzlicher Abstimmung der Vertragspartner.
- (7) Jeder Kooperationspartner hat im Lenkungskreis eine Stimme.

## § 3 Beauftragung des Projektmanagements

- (1) Die Kooperationspartner beauftragen den Landkreis Bamberg mit dem administrativen Projektmanagement der Projektphase 2 des Metropolradwegs. Diese Aufgaben umfassen:
  - Abstimmung, Kooperation und Kommunikation mit dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM)
  - Abstimmung, Kooperation und Kommunikation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)
  - Projektmanagement und Projektverwaltung inklusive interner und externer Berichterstattung, Wissenstransfer sowie Abwicklung der Finanzen und Fördermittel.
  - Organisation und Koordination des projektbegleitenden Lenkungskreises und des Arbeitskreises sowie diesbezügliche Abstimmung wichtiger Grundsatzfragen und Entscheidungen
  - Organisation und Umsetzung von Bürgerbeteiligungen in Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern sowie dem fachlichen Projektmanagement.
  - Bereitstellung der Kontaktdaten zu Projektbeteiligten und Akteuren
  - Bereitstellung Maßnahmenkatalog und Rahmenterminplan
- (2) Die Kooperationspartner beauftragen die Stadt Erlangen mit der Vergabe folgender Aufträge an externe Dienstleister:
  - Vergabemanagement
  - fachliches Projektmanagement
  - Fachplanungsleistungen (Verkehrsanlagen, Ingenieurbau, Tragwerksplanung) der Projektphase 2

Weitere Vergabeverfahren können nach Abstimmung mit der Stadt Erlangen von dieser gegebenenfalls übernommen werden.



### (3) Vergabemanagement

Das gemäß § 3 Abs. 2 vergebene Vergabemanagement umfasst insbesondere die Aufgaben:

- Erarbeitung und Empfehlung einer Vergabestrategie
- Vorbereitung und verantwortliche Durchführung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb
- Dokumentation des Vergabeprozesses und Gewährleistung der Transparenz im Vergabeverfahren
- die Entwicklung und Gewichtung einheitlicher Bewertungskriterien für die Vergabe der Planungs- und Beratungsleistungen in Abstimmung mit dem AG
- Erstellen der benötigten Leistungsverzeichnisse und -beschreibungen in Rücksprache mit dem AG
- Erstellen der benötigten Vergabeunterlagen
- Präsentation und Vertretung des Vergabevorschlags vor dem Auftraggeber und ggfls. dem Lenkungskreis (ein Vor-Ort-Termin)
- weitere Projektberatung nach Aufwand

# (4) Fachliches Projektmanagement

Das gemäß § 3 Abs. 2 vergebene fachliche Projektmanagement umfasst insbesondere diese Aufgaben:

- Überwachung Terminplan und Kosten des Gesamtprojektes
- Kommunikation und Koordination der weiteren Auftragnehmer (Fachplanungsbüros und ggfls. weitere Gutachter und Aufragnehmer)
- Fachliche Kooperation mit dem Arbeitskreis, den Kommunen, den Fachplanungsbüros (wird extern in voraussichtlich 3 Losen vergeben) und weiteren beteiligten Akteuren (WSV, DB, Baulastträger, ...)
- Zuarbeit für das administrative Projektmanagement bei der Organisation und Vorbereitung von Lenkungs- und Arbeitskreissitzungen
- Entwicklung und Umsetzung einer begleitenden externen wie internen Kommunikationsstrategie
- Crossmediale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Bürgerbeteiligung
- Einbindung der fachinteressierten Öffentlichkeit
- In Abstimmung mit Arbeitskreis und Fachplanungsbüros: Bestimmung gegebenenfalls weiterer fachlich zwingend erforderlicher Planungsleistungen und Gutachten, die zur Bearbeitung der HOAI Leistungsphasen 3 und 4 erforderlich sind.
- Überprüfung der Planungsergebnisse der Fachplanungsbüros in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen
- Bewertung von und Empfehlung zu Nachtragsangeboten der Fachplanungsbüros



(5) Die Kooperationspartner übertragen mit Abschluss dieser Vereinbarung die entsprechenden Vollmachten zur Durchführung der unter § 3 Abs. 1 – 3 genannten Aufgaben an die im jeweiligen Absatz genannten Stellen. Die kommunale Selbstverwaltung bleibt davon unberührt. Die unter § 3 Abs. 1-3 genannten Akteure handeln bei der Durchführung der Aufgaben nicht in eigenem Namen, sondern für die interkommunale Allianz im Sinne dieser Vereinbarung. Alle Arbeiten werden in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern durchgeführt. Grundsatzfragen und wichtige Entscheidungen mit genereller Bedeutung werden mit dem Arbeitskreis vorbesprochen und im Lenkungskreis beschlossen.

## § 4 Planungskosten, Kosten für das Projektmanagement und Kostenteilung

- (1) Grundsätzlich sind die einzelnen Kooperationspartner die Zuwendungsempfänger und damit Kostenträger für die Planungen der Maßnahmen in den jeweiligen Kommunen. Die anteiligen Kosten für das Projektmanagement bestimmen sich nach § 4 Abs.7 und 8.
- (2) Basierend auf den Ergebnissen der Realisierbarkeitsstudie sowie der mit den Baulastträgern abgestimmten Maßnahmenliste beträgt die geschätzten Herstellungskosten (Bau plus Planung) 18.701.546 Euro brutto (Datenstand: 27.07.2023, Bearbeitungsstand: 06.02.2024). Gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI § 47) wird für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) 25 Prozent und für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) 8 Prozent von 15 Prozent der geschätzten Bausumme angesetzt. Damit ergeben sich geschätzte Kosten für die Planungsleistungen der Projektphase 2 in Höhe von 804.980 Euro brutto.
  - Die Planungskosten werden durch das BALM zu 75 % gefördert. Das StMB ergänzt diese Förderung durch eine finanzielle Unterstützung von 15 % der Planungskosten aus Landesmitteln.
- (3) Für das fachliche Projektmanagement und das Vergabemanagement werden Kosten in Höhe von 120.000 Euro brutto angesetzt. Diese Kosten werden durch das BALM zu 75 % gefördert. Die Kosten für das Projektmanagement werden auf Basis der Planungskosten anteilig verrechnet. Hier wird die abgestimmte Maßnahmenliste als Berechnungsgrundlage herangezogen. Für die Stadt Baiersdorf und die Gemeinde Möhrendorf werden die geschätzten Kosten der in der Realisierbarkeitsstudie vorgeschlagenen Maßnahmen zur Berechnung angesetzt, auch wenn diese nicht im Rahmen dieses Projektes beplant werden.
- (4) Der für die Kooperationspartner verbleibende Eigenanteil beträgt abzüglich der Förderungen (gemäß Förderbescheid des BALM vom 11. Dezember 2024 und Erklärung zur Kofinanzierung zwischen BALM und StMB vom 3. Dezember 2024) noch 110.498 € (brutto). Die Aufteilung nach Haushaltsjahren ist der Anlage 1) Zeit- und Finanzierungsplan vom 7. November 2024 zu entnehmen.



- (5) Die gesamten Kosten, Fördermittel und weitere finanzielle Unterstützungen werden über das administrative Projektmanagement koordiniert/abgewickelt. Eine Weiterleitung von Fördermitteln durch das administrative Projektmanagement an die Kooperationspartner erfolgt nicht.
- (6) Die Rechnungsstellung der Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an das administrative Projektmanagement. Das administrative Projektmanagement stellt den projektbeteiligten Kommunen nach Bedarf Zwischenrechnungen über die Eigenanteile, welche nach Abzug der zu erwartenden Förderung verbleiben. Die Spitzabrechnung erfolgt nach Eingang des finalen Schlussbescheides. Die Mittel zur Zwischenfinanzierung durch das administrative Projektmanagement werden über den gesamten Projektzeitraum in dessen Haushalt eingestellt.
- (7) Die Kostenverteilung erfolgt anhand der Kommunengrenzen: Jeder Kooperationspartner, der gleichzeitig Baulastträger ist, übernimmt die Planungskosten, die auf seinem Gemeindegebiet entstehen. In der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf erfolgen Planung und Umsetzung ausschließlich in Kooperation mit der WSV, wodurch Planungs- und Umsetzungskosten an anderer Stelle als in dieser Vereinbarung entstehen.
- (8) Die detaillierte Aufteilung der Kosten findet sich in der Anlage 2) "Eigenanteile der Kommunen für Planung und Projektmanagement" vom 06. Februar 2024).
- (9) Kostensteigerungen bei Vergabemanagement, fachlichem Projektmanagement und Planungsleistungen werden entsprechend der in §4 Abs. (7) und (8) dargelegten Kostenverteilungen auf die Kooperationspartner umgelegt.
- (10) Entstehen während der Projektphase 2 zusätzliche Kosten durch zusätzlich notwendige Planungsleistungen und Gutachten, werden diese im Lenkungskreis erläutert und vorbehaltlich einer abweichenden Beschlussfassung durch den Lenkungskreis entsprechend der in §4 Abs. (7) und (8) dargelegten Kostenverteilungen auf die Kooperationspartner umgelegt.
- (11) Das administrative Projektmanagement meldet Kostensteigerungen und notwendige Zusatzleistungen beim Fördermittelgeber an und beauftragt eine entsprechende Erhöhung der Förderung.
- (12) Die Kooperationspartner verständigen sich darauf, dass sie alle weiteren Kosten, die über die Leistungen aus §4 Abs. (2) bis (8) hinausgehen selbst tragen. Dies gilt ebenso für eigene Arbeitsleistungen und Spesen.



#### § 5 Abbruch der Maßnahme

- (1) Bei einem gemeinsamen Abbruch der Maßnahme in Folge eines Lenkungskreisbeschlusses mit einfacher Mehrheit, tragen alle Kooperationspartner die in Projektphase 2 bis zum Zeitpunkt des Abbruchs entstandenen sowie aus diesem Abbruch resultierenden Kosten anteilig, entsprechend der Kostenaufschlüsselung nach §4 (8).
- (2) Bei Abbruch der Maßnahme durch einen Kooperationspartner trägt dieser seine bis zum Abbruch entstandenen Kosten sowie Mehrkosten, die den verbleibenden Kooperationspartnern durch den einseitigen Abbruch der Maßnahme entstehen, selbst. Dies beinhaltet Kosten, die in Folge des Abbruchs der Maßnahme etwa durch notwendige Planänderungen, erneute Genehmigungsverfahren, geringeren Fördersatz durch Verlust des Radvorrangrouten-Standards etc. entstehen und genau beziffert werden können. Die originären Kosten der Maßnahme, die ohnehin im Rahmen von Planung und Bau ohne Ausstieg eines Vertragspartners entstehen, sind hierbei nicht betroffen.
- (3) Führt der Abbruch der Maßnahme durch einen oder mehrere Kooperationspartner zu einem Gesamtabbruch des Projektes, sind die in Projektphase 2 entstandenen Kosten und aus dem Abbruch resultierenden Folge- bzw. Mehrkosten der nicht für den Abbruch der Maßnahme verantwortlichen Vertragspartner von den Vertragspartnern, die sich zum Abbruch entschlossen haben, zu gleichen Anteilen zu übernehmen.
- (4) Mögliche darüberhinausgehenden Regressforderungen durch die Kooperationspartner selbst bleiben hiervon unberührt.

#### § 6 Laufzeit

- (1) Für die Projektphase 2 ist der Abschluss zum 31.12.2027 vorgesehen. Details sind dem Zeitund Finanzierungsplan (Stand 07.11.2024) zu entnehmen.
- (2) Das Projekt endet mit der Bestätigung des Schlussverwendungsnachweises durch die Fördermittelgeber, Begleichung aller ausstehenden Rechnungen und Übergabe der Leistungen an die Kooperationspartner.
- (3) Verhandlungen über eine Fortsetzung der Kooperation werden bei Bedarf aufgenommen.



### § 7 Besondere Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Vereinbarungen oder Zusicherungen zu diesem Vertrag sind unwirksam. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Projektteilnehmern werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit im Lenkungskreis getroffen.
- (2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Kooperationspartner.
- (3) Der Vertrag wird einmal ausgefertigt. Jeder Kooperationspartner erhält je eine beglaubigte Kopie. Der Originalvertrag wird beim Landkreis Bamberg verwahrt.

#### § 8 Schlussvorschriften

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder diese Vereinbarung künftig ergänzenden Bestimmungen teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Kooperationspartner vereinbaren im Wege einer Änderung stattdessen diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen entsprechen oder - im Fall einer Lücke - diejenigen Bestimmungen zu vereinbaren, die inhaltlich dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung einzusetzen gewesen wäre, hätte man diesen Punkt bedacht.

ORT, den TT.MM.2025

## Anlagen:

- 1) Zeit- und Finanzierungsplan vom 7. November 2024
- 2) Eigenanteile der Kommunen für Planung und Projektmanagement vom 6. Februar 2024
- 3) Zuwendungsbescheid Hauptdokument, Förderkennzeichen VBIMV1934, vom 11.12.2024